

längst zu einem Allgemeinplatz geworden¹⁹²). Der Papst übt die ihm *quantum ad auctoritatem* zukommende *potestas temporalis* in der Regel nicht selbst aus, sondern überträgt sie weltlichen Herrschern, denen diese allein *quantum ad immediatam executionem* zusteht. Die Ansicht, daß die weltliche Gewalt ausführendes Organ der geistlichen sei, wird auch von Galvaneus geteilt¹⁹³); ebenfalls schließt er sich den traditionellen Begründungen für diese funktionale Gewaltentrennung an: 1) sollen die *spiritualia a sollicitudine temporalium* frei bleiben¹⁹⁴), und 2) kann die geistliche Gewalt in den *causae sanguinis* nicht selbst aktiv werden¹⁹⁵). An einer Stelle des CM führt er die Trennung von päpstlicher *auctoritas* und kaiserlicher *executio auctoritatis* auf eine Verfügung Papst Silvesters I. zurück¹⁹⁶). Auch die Vorläufer der Päpste, Christus und die Apostel, waren im uneingeschränkten Besitz der *auctoritas potestatis*; doch verzichtete jener *propter quandam decentiam*¹⁹⁷), diese *propter diversitatem conditionis temporum*¹⁹⁸) auf die Ausübung ihrer Macht.

Wie zahlreiche andere Publizisten und Kanonisten zählt Galvaneus bestimmte Ausnahmefälle auf, in denen die unmittelbare Ausübung weltlicher Gewalt an den Papst zurückfällt. Sein Katalog dieser *certae causae* umfaßt sechs Punkte, die er bis auf eine geringfügige Erweiterung (*regno vacante*) von Johannes Regina von Neapel übernommen hat¹⁹⁹).

Sichtbaren Ausdruck findet das Abhängigkeitsverhältnis bei der Krönung des Kaisers, wenn der Papst das Schwert vom Altar des hl. Petrus nimmt und es dem Kaiser überreicht: diese symbolische Handlung deutet Galvaneus, im Anschluß an *Eger cui lenia* und Tholomeus von Lucca, dahingehend, daß die *auctoritas* und das *dominium temporalium* der Kirche zustünden, und der Kaiser nur die *executio* empfangen²⁰⁰). Das mit diesem Vorgang angedeutete vasallitische Verhältnis wird im fol-

¹⁹²) Vgl. M. Wilks, The Problem of Sovereignty, S. 260 f. und 266 ff.

¹⁹³) GA cap. 108—110, CM cap. 349 und öfters.

¹⁹⁴) CM cap. 371. Vgl. Wilks, The Problem of Sov., S. 270; ferner Alexander a S. Elpidio, De eccl. pot. II 6, 13 S. 21 f. und Johannes Regina von Neapel, Quaestio 39, S. 338b A.

¹⁹⁵) GA cap. 109.

¹⁹⁶) CM cap. 371.

¹⁹⁷) GA cap. 62 (nach Petrus de Palude).

¹⁹⁸) CM cap. 363 (nach Alexander a S. Elpidio, De eccl. pot. II 6, 15—16 S. 22).

¹⁹⁹) CM cap. 371 *Glosa* und GA cap. 189 mit Anm. 1; vgl. auch Wilks, The Problem of Sovereignty, S. 272 f. und 311 ff.

²⁰⁰) GA cap. 108 mit Anm. 8; CM cap. 349.